Grundsätze zur Verfahrensanweisung „Reinigung und Desinfektion“

Häufigkeit

Die jeweils erforderlichen Intervalle der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für alle Flächen sowie die einzusetzenden Mittel und Verfahren werden vom Hygienebeauftragten oder der Hygienebeauftragten in Abstimmung mit der Hygienekommission in Abhängigkeit vom Risiko festgelegt.

Diese werden in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan (Teil des Hygieneplans) für die einzelnen Bereiche spezifiziert und verbindlich vorgeschrieben.

Prüfung der Wirksamkeit

Für die Anforderungen an Reinigungsmittel und -verfahren bestehen derzeit keine festgelegten Kriterien, während für Desinfektionsmittel und -verfahren die antimikrobielle Wirksamkeit belegt sein muss.

Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen dürfen entsprechend § 18 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind (RKI- Liste).

Für routinemäßige Desinfektionsmaßnahmen wird regelmäßig von der Desinfektionsmittelkommission des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) eine Liste der als wirksam befundenen Desinfektionsmittel und -verfahren herausgegeben. Die Eignung für die Wirksamkeit eines Mittels kann auch durch ein entsprechendes Zertifikat von der Herstellerfirma nachgewiesen werden.

Umgang mit Desinfektionsmitteln und –lösungen

Die Lösung wird nach Herstellerangaben mit Wasser angesetzt.

Beim Ansetzen der Lösung muss eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach Gefährdungsanalyse entsprechend der Gefahrstoffverordnung getragen werden.

Reinigern werden nur dann zugesetzt, wenn in der Gebrauchsanweisung des Desinfektionsmittels entsprechende Angaben enthalten sind.

Die Herstellung der Desinfetkionsmittellösungen erfolgt unter den vom Hersteller standardisierten Bedingungen, d. h. als Einzeldosenabpackungen bzw. über Dosierpumpen.

Es soll eine möglichst berührungsfreie Technologie angewendet werden, wenn dies nicht möglich ist, muss PSA getragen werden.

Desinfektionsmittelgebrauchslösungen müssen sofort gewechselt werden, wenn sie optisch sichtbar verschmutzt oder kontaminiert sind, ansonsten mindestens einmal täglich.

Nach erfolgter Desinfektion sollte gelüftet werden.

Durchführung von Flächendesinfektion

* Die Einhaltung der für wirksam befundenen Konzentrations-Zeit-Relation ist für eine erfolgreiche Desinfektion erforderlich und vermeidet eine Selektion von Mikroorganismen mit Desinfektionsmitteltoleranz/-resistenz.

Lappenwechsel sollten nach einmaligem Gebrauch erfolgen:

* + Lappen/Bezug nicht wieder eintauchen, sondern einen neuen Lappen verwenden.
	+ Getrennte Lappen für Patientenzimmer und WC verwenden.
	+ Neue Lappen für das nächste Bewohnerzimmer, Küchenbereiche, Flächen für Arzneimittelbereitung, aseptische Tätigkeiten und für die Aufbereitung von Medizinprodukten nehmen.

Desinfektion mit Tuchspendersystemen

* + Es wird unterschieden in gebrauchsfertige Tuchspendersysteme mit vorgetränkten Tüchern und befüllbare Tuchspendersysteme mit trockenen Vliestuchrollen.
	+ Das Beachten der Herstellerangaben in Bezug auf Standzeiten und Wiederbefüllung ist unverzichtbar.
	+ Behälter und Deckel müssen vor Neubefüllung nach Angaben des Herstellers aufbereitet werden

Definition der Flächenreinigung

Sie dient 1. der Beseitigung von Schmutz und 2. der Eliminierung von ubiquitären Umweltkeimen. Durch den mechanischen Effekt kann auch die Anzahl primär pathogener und fakultativ pathogener Keime vermindert werden. Eine Reinigung ist in der Regel ausreichend für Flächen ohne häufigen Hand- oder Hautkontakt. Solche Flächen sind z. B.:

Mobiliar und Fußböden in Bewohnerzimmern einschließlich des dazugehörigen Sanitärbereichs,

Fußböden im Stationsstützpunkt- und Arztzimmer bzw. in den Behandlungsräumen, in Aufenthalts- und Speiseräumen, Entsorgungsräumen, Fluren und Treppenhäusern,

Fußboden und Flächen in den Verteilerküchen,

Lampen, Heizkörper.

Definition der Flächendesinfektion

Allgemeines

Auf die Flächendesinfektion kann in Pflegeeinrichtungen nicht verzichtet werden. Sie dient der Abtötung/Beseitigung von primär pathogenen und fakultativ pathogenen Keimen, der Verminderung der Gesamtkeimzahl und der Reinigung von Flächen und Gegenständen.

Sie wir durchgeführt als Scheuer-Wischdesinfektion für Oberflächen, Inventar und Fußböden. Als Sprühverfahren wird sie nur für schlecht zugängliche oder kleine Flächen eingesetzt.

Desinfektion in unterschiedlichen Risikobereichen (Risikobewertung)

Das Ausmaß der durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen wird bestimmt durch die Wahrscheinlichkeit des direkten Kontaktes und die mögliche Kontamination mit Krankheitserregern sowie durch den Grad der klinisch relevanten Immunsuppression der Bewohner oder Bewohnerinnen. Für die Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist daher eine Unterscheidung von Risikobereichen sinnvoll. Patientennahe Flächen, die häufig kontaminiert werden können, und patientenferne Flächen mit häufigem Haut- oder Händekontakt durch Bewohner/Bewohnerinnen oder Personal besitzen ein höheres Risikopotenzial als patientenferne Flächen, mit denen auch das Personal keinen Kontakt hat. Bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes einzuhalten.

Routinemäßige Desinfektion („laufende Desinfektion“, „prophylaktische Desinfektion“)

Sie ist auf Flächen durchzuführen, von denen zu vermuten ist, dass sie mit erregerhaltigem Material kontaminiert wurden, ohne dass dies im Einzelfall erkennbar oder sichtbar ist. Sie hat den Zweck, die Verbreitung von Krankheitserregern während der Pflege und Behandlung einzuschränken und ist täglich durchzuführen. Sie umfasst Arbeitsflächen im Funktionsraum und im unreinen Arbeitsraum und Toilettensitze und -zubehör in gemeinschaftlich genutzten, nicht den Zimmern zugeordneten Toiletten.

Wirkstoffe: z. B. Quats, Guanidine gemäß VAH-Liste, 1-Stunden-Wert

Gezielte Flächendesinfektion

Sie muss unmittelbar durchgeführt werden bei:

erkennbarer **Kontamination** (Blut, Eiter, Schleim, Speichel, Fäzes und anderen Körperausscheidungen) und umfasst die jeweilige kontaminierte Fläche, z. B. Sitzgelegenheiten, Bälle, Keulen und Fußböden (Kontamination vorher mit saugfähigem Material aufnehmen); Wirkstoffe gemäß VAH-Liste

**Ausbruchssituationen** **und Auftreten spezieller Erreger**, bei **übertragbaren Krankheiten** oder **multiresistenten Erregern** (gezielte Desinfektion zur Eindämmung und Verhütung der Weiterverbreitung von bestimmten übertragbaren Krankheiten und Infektionen neben den routinemäßig durchgeführten Maßnahmen) und **umfasst** Arbeitsflächen im Funktionsraum und im unreinen Arbeitsraum, Fußboden, Toilettensitze und -zubehör, Türgriffe in gemeinschaftlich genutzten, nicht den Zimmern zugeordneten Toiletten, Fußboden, Toilettensitz und -zubehör, Türgriffe in den Toiletten von Erkrankten, patientennahe Hand- Kontaktflächen im Bewohnerzimmer; **Wirkstoffe**: z. B. Perverbindungen, Aldehyde, Kombinationen mit Aldehyden gemäß VAH-Liste, 1-Stunden-Wert

Schlussdesinfektion

Die Schlussdesinfektion wird in Bereichen oder Räumen, die zur Pflege oder Behandlung eines infizierten bzw. mit Erregern kolonisierten Patienten oder einer Patientin dienten, durchgeführt. Sie wird nach Verlegung, Entlassung oder Tod des Bewohners/der Bewohnerin durchgeführt, sodass der Bereich/Raum ohne Infektionsgefährdung zur Pflege oder Behandlung eines anderen Patienten oder einer anderen Patientin genutzt werden kann.

Sie umfasst:

Bettgestell, Mobiliar, Waschbecken, Konsole, Duschwanne, Toilettensitz, Spülmechanismus, Türgriffe im jeweiligen Zimmer; **Wirkstoffe:** z. B. Quats, Amphotenside, Glucoprotamin, Guanidine gemäß VAH-Liste, 1-Stunden-Wert, ggf. viruswirksame Deklaration beachten

Bei Ausbruchsende und bei speziellen Erregern **zusätzlich**: Fußboden, Toilettensitze und -zubehör, Türgriffe in gemeinschaftlich genutzten, nicht den Zimmern zugeordneten Toiletten, Arbeitsflächen im unreinen Arbeitsraum**; Wirkstoffe:** z. B. Perverbindungen, Kombinationen mit Aldehyden gemäß VAH-Liste, 1-Stunden-Wert, ggf. viruswirksame Deklaration beachten